

WeiberZorn **Finger weg von unseren Rechten!**

Kontakt: Fraueninitiative WeiberZorn, noli_tangere@gmx.de
30. Mai 2023

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz

Normalerweise wird bei Gesetzentwürfen darüber debattiert, ob der Inhalt des geplanten Gesetzes in dieser Form befürwortet oder abgelehnt werden soll. Bei diesem Gesetzentwurf dagegen ist bereits der Titel selbst falsch und deshalb abzulehnen. Denn in diesem Gesetz soll es um „die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ gehen. Das bedeutet, das Gesetz soll ermöglichen, dass zukünftig alle Deutschen selbst darüber bestimmen können, mit welchem Geschlecht sie ins Personenstandsregister eingetragen werden.

Über das Geschlecht kann jedoch objektiv nicht selbst bestimmt werden. Darum kann das auch durch kein Gesetz und kein Gericht der Welt erlaubt oder ermöglicht werden. Denn hier handelt es sich um eine biologische Tatsache, über die der Mensch ebenso wenig bestimmen kann wie zum Beispiel darüber, ob er ein Säugetier oder ein Vogel ist. **Dieser Gesetzentwurf ist also, ganz unabhängig von den Details seines Inhalts, bereits durch seinen Titel ein Ding der Unmöglichkeit und deshalb abzulehnen.**

Die höchste fachliche Kapazität in dieser Frage in Deutschland, **Prof. Dr. Christiane Nüsslein-Volhard, Entwicklungsbiologin und Nobelpreisträgerin**, erklärt allgemeinverständlich, warum über das Geschlecht nicht selbst bestimmt werden kann:

„Es gibt Menschen, die wollen ihr Geschlecht ändern, aber das können sie gar nicht. Sie bleiben weiterhin XY oder XX. Das Entscheidende dabei ist, dass die Tatsache, ob man ein Y-Chromosom hat, schon in der Schwangerschaft auf die Entwicklung des Embryos wirkt und natürlich auch beim Heranwachsenden. Jungen haben deshalb andere Geschlechtsmerkmale als Mädchen und das kann man nicht rückgängig machen. **Menschen behalten lebenslang ihre Geschlechtszugehörigkeit.** Natürlich kann man durch Hormongaben erreichen, dass zum Beispiel ein Mädchen, das Testosteron nimmt, eine tiefe Stimme und Bartwuchs bekommt. Aber davon wachsen dem Mädchen keine Hoden und es wird keine Spermien produzieren. Und biologische Männer produzieren auch durch Hormongaben keine Eier und können keine Kinder gebären.“ „Intersexualität entsteht durch sehr seltene Abweichungen, zum Beispiel beim Chromosomensatz. Aber auch intersexuelle Menschen haben die Merkmale beider Geschlechter, sie sind kein drittes Geschlecht.“ (aus: [Interview von Chantal Louis mit Christiane Nüsslein-Volhard, EMMA, 22.8.2022](#))

Da es objektiv für Menschen nicht möglich ist, über das Geschlecht selbst zu bestimmen, ist es folgerichtig auch unmöglich, über den Eintrag des Geschlechts selbst zu bestimmen.

Dieses Wissen hat seinen Niederschlag auch im internationalen Völkerrecht gefunden, und zwar in der „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“, kurz **CEDAW**. In dieser Konvention wird ausdrücklich davon ausgegangen, dass das Geschlecht im Sinne von „sex“ die Basis der Diskriminierung von Frauen ist, zu deren Beseitigung sich alle unterzeichnenden Staaten, also auch Deutschland, verpflichtet haben. Das wird bereits in Artikel 1 der Konvention formuliert: „For the purposes of the present Convention, the term ‚discrimination against women‘ shall mean any distinction, exclusion or restriction made on the basis of sex which has the effect or purpose of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise by women,...“. Im [UN WOMEN Gender Equality Glossary](#) wird „sex“ definiert als „The physical and biological characteristics that distinguish males and females.“ „Sex“ ist demnach das, was „males and females“, auf Deutsch: Männchen und Weibchen, unterscheidet. Diese Konvention ist in Deutschland als [Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Bundesgesetzblatt Teil II, 1985, Nummer 17 vom 3.5.1985](#) ratifiziert worden und seitdem in Kraft. Wenn also in diesem Gesetzentwurf bereits im Titel formuliert wird, dass es in dem Gesetz darum geht, über das, was als das eigene Geschlecht eingetragen wird, selbst zu bestimmen, wird bereits damit deutsches und internationales Recht ignoriert.

Wir fordern deshalb:

1. Unveränderlichkeit des bei der Geburt eingetragenen Geschlechts im Personenstandsregister.
2. Herleitung aller auf das Geschlecht bezogenen Rechte und Pflichten in unserer Rechtsordnung sowie Führung aller Statistiken ausschließlich auf der Basis des bei der Geburt eingetragenen Geschlechts.
3. Nennung des bei der Geburt eingetragenen Geschlechts in allen Ausweisdokumenten, in denen es bisher genannt worden ist.
4. Entsprechende Umbenennung und vollständige inhaltliche Umgestaltung des geplanten Gesetzes.

Wie leider zu erwarten, wird in diesem Gesetzesentwurf, in dem schon im Titel etwas objektiv Unmögliches als möglich behauptet wird, auch im inhaltlichen Teil die Realität ignoriert. Die für Frauen wesentlichste Realität, die die beiden verantwortlichen Bundesministerien mit ihrem jetzt als Referentenentwurf vorgelegten Gesetz ignorieren, ist:

Dissoziale Männer können dieses Gesetz zukünftig zu Lasten von Frauen zu ihrem eigenen Vorteil missbrauchen. Diese Gefahr wird auch von Reem Alsalem gesehen, UN Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Kinder. Sie hat im November einen Brief an die schottische Regierung geschrieben ([29.11.2022, OL GBR 14/2022](#)). Dieser Brief lässt sich in vielen Passagen direkt auf die aktuelle deutsche Situation übertragen. Alsalem stellt in dem Brief fest: „The prevention of retraumatisation is recognized in General Recommendation 35 of the CEDAW Committee, which states that ‚States parties should provide accessible, affordable, and adequate services to protect women from gender-based violence [and] prevent its reoccurrence““ (Seite 5 Mitte). Alsalem hebt außerdem die Wichtigkeit von Statistiken hervor, die Frauen entsprechend ihrem bei der Geburt eingetragenen Geschlecht berücksichtigen: „The deprioritisation of sex related data collection“ (siehe dazu Seite 6/7).

Der bekannte Strafverteidiger Udo Vetter, der zahlreiche Sexualstraftäter verteidigt hat, erläutert auf dem Hintergrund seiner langjährigen beruflichen Erfahrung das Problem des Missbrauchs des geplanten Gesetzes durch dissoziale Männer: „Der Staat eröffnet mit diesem Gesetz auch Exhibitionisten die Möglichkeit, sich ganz legal Zutritt zu Schutzräumen für Frauen zu verschaffen.“ ... Es „bestünde das realistische Risiko, dass Kinder in Umkleiden und Duschen auch mit Menschen konfrontiert werden, die eben keine schützenswerten und vom Gesetz gemeinten Transpersonen sind, sondern die Situation missbrauchen wollen.“ ... „Ein grosses Missverständnis ist, dass Menschen, die per Gesetz ihr Geschlecht ändern wollen, auch in irgendeiner Form angehalten sind, ihr Erscheinungsbild zu ändern. Das wäre aber nicht so. **Ich kann mein Leben als Mann normal weiterleben und bin nach aussen der Macker, breitbeinig und mit Vollbart – und zugleich kann ich verlangen, dass ich als Frau behandelt werde und eben auch Zutritt zu solchen Schutzräumen erhalte.** Ich habe in dreissig Jahren als Strafverteidiger wirklich alles erlebt. Ich habe grosse Missbrauchsfälle verteidigt, wo Kindern und Jugendlichen unsagbar schlimme Dinge passiert sind. Es gilt der Grundsatz: **‚Gelegenheit macht Diebe.‘** Auch deshalb wird die Kritik in den USA lauter über die Okkupation der Schutzräume und die ‚chilling effects‘, die sich daraus ergeben. **Von ‚chilling effects‘ sprechen Juristen, wenn Bürger sich selbst beschränken, um einem möglichen Schaden zuvorkommen.** Das würde hier auch passieren.“ ... „Die ‚chilling effects‘ werden eintreten, sobald Sie den ersten Missbrauchsfall haben, wenn zum Beispiel ein Exhibitionist nicht mehr belangt wird, weil er als Frau eingetragen ist. **Mütter und Väter von minderjährigen Kindern werden anfangen, Schwimmbäder oder auch Diskotheken für zu riskant zu halten und den Besuch zu verbieten.** Die Freiheit endet so schon vor dem konkreten Missbrauch.“ ... **„Wir kennen das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung. Die Grenzen dafür sind immer die Rechte anderer.“** (aus: [Interview von Beatrice Achterberg mit Udo Vetter, Neue Zürcher Zeitung, Feuilleton, 18.8.2022](#))

Im Referentenentwurf wird durchaus die Gefahr gesehen, dass Männer sich lediglich als Frauen ausgeben, um sich dadurch in unserer Gesellschaft Vorteile zu verschaffen. Für den Verteidigungsfall wird mit § 9 auch eine mögliche wirksame Lösung gefunden, das zu unterbinden. Für die missbräuchliche Nutzung des Gesetzes zu Lasten von Frauen bleiben die beiden verantwortlichen Ministerien eine ähnlich wirksame Lösung schuldig. So wird im Fall der missbräuchlichen Nutzung von **Quotenregelungen** argumentiert, Männer würden vom Missbrauch dieser Regeln durch die einjährige Sperrfrist abgehalten sowie durch die Pflicht zur Übernahme der Kosten für eventuelle Dokumentenberichtigungen und die Notwendigkeit, sich im beruflichen und sozialen Umfeld zu erklären. Aber: Merkmal dissozialer Menschen ist ja gerade, dass ihnen die Regeln ihres sozialen Umfelds gleichgültig sind. **Solche harmlosen Nachteile wie die im Referentenentwurf aufgeführten halten keinen skrupellosen Mann von der missbräuchlichen Nutzung von Quotenregelungen ab, wenn der Gewinn in**

lukrativen Karrierevorteilen besteht (Seite 47; vergleiche auch Seite 52/53 sowie Seite 35. Auch die vorgesehene Evaluation, Seite 68, bleibt zahnlos.)

Noch viel ernster für Mädchen und Frauen sind die Gefahren des Missbrauchs des geplanten Gesetzes durch Männer im Bereich der Gewalt gegen Mädchen und Frauen und im Bereich der Sexualstraftaten. Es könnte der Eindruck entstehen, im vorliegenden Referentenentwurf würde dieser Gefahr begegnet, indem dem **Hausrecht** Geltung verschafft wird.

Doch das ist nicht der Fall. Das Hausrecht schützt **lediglich die Rechte des Eigentümers oder Besitzers (§ 6, Absatz 2)**, wenn es ihm oder ihr zum Beispiel aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft scheint, so zu verfahren. **Das Hausrecht schützt in keiner Weise den völkerrechtlich verbrieften Anspruch von Mädchen und Frauen im Sinne von CEDAW auf Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit und die Verhinderung von Benachteiligung wegen ihres Geschlechts.** In jedem einzelnen Schwimmbad, in jedem Betrieb, in jeder Schule oder Hochschule, in jeder für die Toiletten zuständigen Kommune, in jeder Obdachlosenunterkunft, in jedem Frauenhaus, in jedem Krankenhaus, in jeder Jugendherberge, in jedem Gefängnis, bei jeder Leibesvisitation im Intimbereich am Flughafen werden Mädchen und Frauen zukünftig für sich das Recht erkämpfen müssen, dass sie in ihrem Intimbereich vor dem Zugriff von Männern sicher sind, die sich missbräuchlich als Frauen ausgeben. Da die Stimmen von Mädchen und Frauen nicht nur im vorliegenden Referentenentwurf, sondern auch sonst noch viel zu häufig ignoriert werden, wird das in sehr vielen Fällen scheitern. **Dann wird es überall erst zahlreiche Mädchen und Frauen geben müssen, die Opfer von Sexualstraftaten werden. Sie werden in jedem Einzelfall vor Gericht und politisch dafür kämpfen müssen, dass Hausordnungen erlassen werden, die sie wirksam schützen.** Gerade für die zahlreichen bereits durch Sexualstraftaten traumatisierten Mädchen und Frauen ist das eine beispiellose Zumutung, eine Verdoppelung ihres Opfer-Seins und eine Retraumatisierung. **Der schwarze Peter landet damit erneut bei denen, die in unserer Gesellschaft sowieso schon die schlechteren Karten haben, nämlich bei uns, den durch Sexualstraftaten bedrohten oder bereits traumatisierten Frauen.**

Als Frauen fordern wir deshalb:

1. Der Staat muss durch entsprechende Gesetze aktiv dafür sorgen, dass die Intimsphäre und die persönliche Sicherheit von Menschen weiblichen Geschlechts umfassend sichergestellt werden. Aktuell existieren entsprechende Schutzräume und Schutzrechte exklusiv für Menschen weiblichen Geschlechts im Sinne von CEDAW. Ihr Fortbestehen muss in dem Bedarf angemessenem Umfang gewährleistet werden.
2. Der Staat muss durch entsprechende Gesetze aktiv dafür sorgen, dass die existierenden Quotenregelungen weiterhin ausschließlich Menschen weiblichen Geschlechts im Sinne von CEDAW zugutekommen. Grundgesetz Artikel 3 mit all seinen Rechtsfolgen muss konsequent im Sinne von CEDAW interpretiert und angewendet werden.
3. Der Missbrauch der Erlaubnis, abweichend vom bei der Geburt eingetragenen Geschlecht gegebenenfalls mit dem gegengeschlechtlichen Vornamen angesprochen zu werden, muss strafbar und strafverschärfend sein.
4. Die Erlaubnis, eventuell abweichend vom bei der Geburt eingetragenen Geschlecht mit dem gegengeschlechtlichen Vornamen angesprochen zu werden, darf nur bei Nachweis der Aufrichtigkeit, der Dauerhaftigkeit und der existentiellen Bedeutung dieses Wunsches entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch zwei Sachverständigen-Gutachten und eine dreijährige Erprobungszeit erteilt werden ([Beschluss vom 11. Januar 2011](#), 1 BvR 3295/07, Randnummer 66 und 67; bestätigt durch [Beschluss vom 17. Oktober 2017](#), 1 BvR 747/17, Randnummer 9 und 10).
5. Verbot, abweichend vom bei der Geburt eingetragenen Geschlecht gegebenenfalls mit dem gegengeschlechtlichen Vornamen angesprochen zu werden, für alle Menschen, gegen die wegen einer Sexualstraftat oder wegen Gewalt gegen Frauen ein Verfahren anhängig ist oder die wegen einer Sexualstraftat oder wegen Gewalt gegen Frauen bereits rechtskräftig verurteilt sind.
6. Aberkennung der Erlaubnis, abweichend vom bei der Geburt eingetragenen Geschlecht gegebenenfalls mit dem gegengeschlechtlichen Vornamen angesprochen zu werden, für alle Menschen, die wegen einer Sexualstraftat oder Gewalt gegen Frauen verurteilt werden. Alle im Zusammenhang mit der Aberkennung der Erlaubnis entstehenden Kosten müssen zu Lasten der Verurteilten gehen.
7. Änderung von Strafgesetzbuch §183 (Exhibitionismus) so, dass alle Menschen deshalb belangt werden können.